Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag 07.09.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 40/Seite 1**

BEKANNTMACHUNG
der 26. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 18.09.2008

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**
Sitzungsort: Schulungs- und Tagungszentrum
Badepark 4, 39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der 8. Sitzung des Gemeinderates Plötzky am 17.09.2008

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerraum
Albert-Schweitzer-Straße 6, 39245 Plötzky

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorlagen-Nummer: 012/2008-PL
   2.Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008
7. Vorlagen-Nummer: 013/2008-PL
   Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzky zum Ehrenbeamten
8. Vorlagen-Nummer: 014/2008-PL
   Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung in die Stadt Schönebeck (Elbe)
9. Beratung zur Gestaltung des Schulhofes
10. Berichterstattung zum Stand der geplanten Baumaßnahmen
11. Auswertung des Heimatfestes

Nichtöffentlicher Teil:
12. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
13. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Schmeißer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Anordnung zum Flächenentzug für die Pflanzmaßnahmen bzw. die Anlegung von Gewässerschonstreifen im Bodenordnungsverfahren Grünewalde – Feldlage, Verf. Nr. 0305 SBK 14
Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat mit Datum vom 01.09.2008 die vorläufige Anordnung zum Flächenentzug ab 01.10.2008 für die Pflanzmaßnahmen bzw. die Anlegung von Gewässerschonstreifen im Bodenordnungsverfahren Grünewalde – Feldlage, Verf. Nr. 0305 SBK 14 erlassen. Die vorläufige Anordnung gilt mit dieser Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann im Schaukasten der Stadt Schönebeck bzw. im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, Zimmer A1.05, 39164 Wanzleben in den Dienststunden ab den 08.09.2008 eingesehen werden.

Nachruf

Am 29.08.2008 verstarb im Alter von 47 Jahren unsere Mitarbeiterin

Karolina Jacobs

Wir haben sie als eine pflichtbewusste, engagierte und hilfsbereite Mitarbeiterin schätzen gelernt.
Die Stadtverwaltung wird Frau Jacobs in ehrender Erinnerung behalten.

Haase **Reimer**
Oberbürgermeister **Personalratsvorsitzende**

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 28.08.2008
Beschluss-Nummer 0454/2008
Städtebaulicher Rahmenplan „Altstadt Schönebeck (Elbe)“
Endbericht 12/2007 - Beschlussfassung 08/2008
Der Städtebauliche Rahmenplan „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ in der Fassung vom Dezember 2007 (Endbericht) - Beschlussfassung 08/2008 wird als Handlungsgrundlage für die Durchführung der Stadtsanierung unter Beachtung der auf den Seiten 91 bis 93 formulierten allgemeinen Sanierungsziele bestätigt.

i.v.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0485/2008
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2007 einschließlich der Behandlung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2007
Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2007 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2007 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die BDO Deutsche WarentreuhandAG.
Der Stadtrat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 73.188,11 € wie folgt zu verwenden:
1. 53.556,13 € werden für den Grundstücksankauf des vom Bauhof eingeschlossenen Grundstücks zur Deckung der Forderung des Finanzamtes zur Rückzahlung der Vorsteuer zweckgebunden der Allgemeinen Rücklage des Bauhofes zugeführt,
2. 19.631,98 € werden der Allgemeinen Rücklage des Städtischen Bauhofes Schönebeck zugeführt.

Haase
Oberbürgermeister

Feststellungsvermerk des RPAs zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Geschäftsjahr 2007
Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 28.3.2008 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Sitz Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA aufgrund der o.g. durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft eine Entlastung des Betriebsleiters zum Jahresabschluss 2007 vom Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck vorzunehmen.

Amtsleiterin RPA

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS
Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 in den diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss) beigefügten Fassungen den am 28. März 2008 in Magdeburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:
„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Bauhofs Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Magdeburg, den 28. März 2008

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rätze ppa. Wacha
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Bekanntmachung
Der Jahresabschluss 2007 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2007 einschließlich Lagebericht liegen gemäß § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz-EigVG im Land Sachsen-Anhalt vom 08.09.2008 bis 16.09.2008 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0486/2008
Jahresabschluss 2007 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Gemäß Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ vom 13.12.1999 § 4 beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 28.08.2008 auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Anochin, Roters & Kollegen Magdeburg für das Geschäftsjahr 2007 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen für das Jahr 2007 und erteilt gleichzeitig der Betriebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2007 die Entlastung. Weiterhin beschließt der Stadtrat in Bezugnahme auf die Empfehlung der Kommunalaufsicht vom 16.04.2008 in Verbindung mit dem § 12 Abs. 6 der EiGVO den festgestellten Verlust in Höhe von 276.715,51 € durch Zuführung liquider Mittel aus dem Stadthaushalt auszugleichen.
Bekanntmachung
Der Jahresabschlussbericht wird vom 08.09. bis 12.09.2008 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 im
SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Badepark 1,Sekretariat, 39218 Schönebeck (Elbe) öffentlich ausgelegt.

Haase
Oberbürgermeister

Feststellungsvermerk des RPAs zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Solepark
Schönebeck/Bad Salzelmen Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr 2007
Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 29.04.2008 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA, aufgrund der o.g. durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Anochin, Roters & Kollegen Magdeburg, eine Entlastung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen vorzunehmen.

Amtsleiterin RPA

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), haben wir mit Datum vom 29.04.2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„An den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck, für das Geschäftsjahr vom 01 .01 .2007 bis 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
G. Schlussbemerkung
Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Der von uns mit Datum vom 29.04.2008 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers“ formuliert.

Magdeburg, 29.04.2008

Anochin, Roters & Kollegen
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beschluss-Nummer 0487/2008
Zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß § 4 des EigBG sowie § 4 der Betriebssatzung die Zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“.

Haase
Oberbürgermeister

Zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb„SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen“
Präambel
Auf der Grundlage der Paragraphen 4, 6, 116, 117 und 131 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 28.08.2008 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 18.09.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 14.10.1997, zuletzt geändert am 09.12.1999, veröffentlicht am 11.01.2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der bisherige Satz 5 gestrichen.
2. In § 3 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze als Sätze 5 bis 7 eingefügt:
   „Der Betriebsausschuss überträgt – soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt – den Abschluss von Verträgen bis 100.000 Euro brutto auf die Betriebsleitung.“
   „Darüberhinaus überträgt der Betriebsausschuss der Betriebsleitung im Rahmen des Projektes „Attraktivierung und Erweiterung des Gesundheits- und Erholungsbades Solequell 2008/2009“ den Abschluss von Verträgen bis zu 500.000 Euro brutto.“
   „Die Verfügung über Vermögen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 7 der GO LSA wird der Betriebsleitung bis zu 5.000 Euro brutto übertragen.“
   Die bisherigen Sätze 6 bis 10 des § 3 werden die Sätze 8 bis 12.
3. Im § 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
   „Der Stadtrat entscheidet über Verfügungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 7 der GO LSA über einem Wert von 10.000 Euro brutto.“
4. In § 5 erhält der Punkt 1 nach Satz 5 folgende Fassung:
   „Die Festsetzung von Tarifen (Entgelte), der Abschluss von Verträgen – ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung – über 100.000 Euro brutto. Abweichend davon entscheidet der Betriebsausschuss im Rahmen des Projektes „Attraktivierung und Erweiterung des Gesundheits- und Erholungsbades Solequell 2008/2009“ über den Abschluss von Verträgen erst über 500.000 Euro brutto. Über Verfügungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 7 der GO LSA entscheidet der Betriebsausschuss über 5.000 Euro brutto bis 10.000 Euro brutto.“
5. In § 5 wird im Punkt 2 „Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vc bis III“ durch „Beschäftigten der Entgeltgruppe 8-12.“ ersetzt.
6. In § 5 erhält der Punkt 7 nach Satz 5 folgende Fassung:
   „Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 2.500 Euro brutto. Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat.“
7. Der § 8 erhält folgende Fassung:
   „Die personalrechtlichen Befugnisse werden vom Betriebsleiter als Dienstvorgesetzter für alle Beschäftigten ausgeübt. Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten von der Entgeltgruppe 1 bis 7. Die Leitungsstruktur des Betriebes wird durch den Betriebsleiter nach den Erfordernissen erarbeitet und durch den Stellenplan im Wirtschaftsplan bestätigt. Für den Eigenbetrieb gilt das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, die Entlohnung erfolgt

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Für den Eigenbetrieb gilt das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. LSA S. 356) in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß den §§ 1 (2), 6 (1) und 12 (1) PersVG LSA ist ein eigener Personalrat zu bilden."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 02.09.2008

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0488/2008
Anschaffung von elektronischen Wahlgeräten
Der Stadtrat beschließt die Anschaffung von 24 elektronischen Wahlgeräten.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0489/2008
6. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage befindliche 6. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Unterdeckung des Abwassergebührenhaushaltes 2007 in den nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen.

Haase
Oberbürgermeister

6. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in ihrer zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und des § 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgendes beschlossen:

Artikel 1

Die 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 20.06.2002 (Beschluss Nr. 650/2002), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.07.2002, zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 17.12.2007 (Beschluss-Nr. 0425/2007), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 23.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit 8,25 €/Monat.

2. Der § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(4) DieGrundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 2,5 m³/h	8,25 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 10 m³/h	16,50 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 60 m³/h	49,50 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 150 m³/h	123,75 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 250 m³/h	206,25 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 400 m³/h	330,00 €/Monat

3. Der § 11 Abs. 6 Nr. b wird wie folgt geändert:

b) für Schmutzwasser nach § 11 (3b) 1,99 €/m³

4. Der § 11 Abs. 6 Nr. c wird wie folgt geändert:

c) für Niederschlagswasser 0,98 €/m²

5. Der § 11 Abs. 6 Nr. d wird wie folgt geändert:

d) für, aus besonderen Gründen sowie mit Genehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser 2,09 €/m³

6. Der § 12 Abs. 2 Nr. a wird wie folgt geändert:

a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a) 1,99 €/m³

7. Der § 12 Abs. 2 Nr. b wird wie folgt geändert:

b) für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen mit Anbindung an ein Gewässer 39,40 €/m³

Artikel 2

Der § 24 wird wie folgt ergänzt:
Die 6. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 02.09.2008

Haase
Oberbürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 0489/2008
Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der OEWA einen jährlichen Zwischenbericht der Verbrauchszahlen und Vorkommnissen in der Abwasserentsorgung auszugeben!

Beschluss-Nummer 0490/2008
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 9. Änderung des Beschlusses Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004
hier: Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
Der Stadtrat beschließt entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) i.V.m. Beschluss Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004 folgende Umbesetzung im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss:

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Vorsitzender: Herr Torsten Pillat

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0491/2008
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 50 „An der Güstener Bahn"
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt:
Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange bzw. sonstiger Betroffener sowie während der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 50 „An der Güstener Bahn" eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat geprüft. Die Abwägungstabelle ist Anlage und gleichzeitig Bestandteil des Beschlusses.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0492/2008
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 50 „An der Güstener Bahn"
Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Bebauungsplan Nr. 50 „An der Güstener Bahn" als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. (Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch)

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0493/2008
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West"
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, dass für das
– südlich der Tischlerstraße,
– westlich der Salzer Straße sowie
– nördlich und östlich der in der Planung befindlichen „Anbindungsstraße östliche Gewerbegebiete" liegende Gebiet der Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West" aufgestellt werden soll. (Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Annahme dieses Beschlusses werden im Sinne der Rechtsklarheit die nachfolgenden Beschlüsse aufgehoben:
– Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 25 „City-West" vom 27.10.1994
  Beschluss-Nr. 50 - 4/(I)/94
– Auslegungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 25 „City-West" mit örtlichen Bauvorschriften vom 26.10.1995
  Beschluss-Nr. 199 - 15/(I)/95
– Änderungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplanentwurf Nr. 25 „City-West" vom 12.09.1996
  Beschluss-Nr. 352 - 22/(I)/96
– Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Bedenken B-Planentwurf Nr. 25 „City-West" vom 06.02.1997
  Beschluss-Nr. 424 - 26/(I)/97
– Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 25 „City-West" vom 06.02.1997
  Beschluss-Nr. 425 - 26/(I)/97
– Einleitungsbeschluss - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „City-West" vom 14.12.2000
  Beschluss-Nr. 0341/2000
– Auslegungsbeschluss - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „City-West" vom 14.12.2000
  Beschluss-Nr. 0342/2000
– Änderungsbeschluss - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „City-West" vom 26.04.2001
  Beschluss-Nr. 0424/2001

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0498/2008
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2008 - 1. Nachtrag
Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2008 – 1. Nachtrag mit folgenden Grunddaten:

1. Erfolgsplan
Die Aufwendungen und Erträge werden festgesetzt auf je 2.812.700 €.
Der Zuschuss der Stadt beträgt 0 €.

2. Vermögensplan
Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf je 163.600 €.

3. Kreditaufnahmen
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

4. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

5. Kassenkredit
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

6. Stellenübersicht
Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes weist 50,113 Vollzeitstellen aus.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0499/2008
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel" 1. Änderung, 2. Entwurf
1. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel" 1. Änderung und der Begründung (einschließlich Umweltbericht) zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (1) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf wurde gegenüber der gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegten Fassung geändert. Zur Behebung dieser Abweichung wird das Verfahren gemäß § 4a (3) BauGB durchgeführt. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel" 1. Änderung wird erneut öffentlich ausgelegt. Hierbei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Planinhalt abgegeben werden dürfen. Die Frist der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes wird auf 21 Tage gemäß § 4a (3) Satz 3 BauGB verkürzt.
2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel" 1. Änderung, gemäß § 3 (2) BauGB vom 17.10.2007 bis 21.11.2007 sowie die mit Schreiben vom 18.10.2007 gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4a (2 und 3) BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingeholten Stellungnahmen werden gemeinsam mit den Stellungnahmen, die zum geänderten Planinhalt eingehen, in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0500/2008
Einleitungsbeschluss
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung"
Der Stadtrat beschließt, dass das Änderungsverfahren – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zentrumsumgehung" eingeleitet werden soll. (Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Pretzien für das Kalenderjahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung
Für alle diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, bei denen sich weder die Bemessungsgrundlagen laut Erklärungsvordruck, noch die Nutzungsart seit der letzten Festsetzung geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % der üblichen Miete, die sich gemäß § 3 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wie folgt berechnet:
a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche 2,56 Euro/ Monat
b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung je m² Wohnfläche 1,53 Euro/ Monat
c) für alle übrigen Wohnungen je m² Wohnfläche 1,02 Euro/ Monat
Die Steuer ist in der in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Höhe fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Pretzien, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.
Schönebeck (Elbe), den 07.09.2008

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Plötzky für das Kalenderjahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung
Für alle diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, bei denen sich weder die Bemessungsgrundlagen laut Erklärungsvordruck, noch die Nutzungsart seit der letzten Festsetzung geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % der üblichen Miete, die sich gemäß § 3 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wie folgt berechnet:
a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche 2,56 Euro/ Monat
b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung je m² Wohnfläche 1,53 Euro/ Monat
c) für alle übrigen Wohnungen je m² Wohnfläche 1,02 Euro/ Monat
Die Steuer ist in der in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Höhe fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Plötzky, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.
Schönebeck (Elbe), den 07.09.2008

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Bekanntmachung
Der Gemeinderat der **Gemeinde Pretzien** hat in seiner Sitzung am 10.07.2008 die Hebesätze der Grundsteuer für das Jahr 2008 wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer A 255 v.H.
Grundsteuer B 355 v.H.
Diese Hebesätze sind im Rahmen der Haushaltssatzung im Generalanzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies am 10.08.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. Gegenüber dem Kalenderjahr 2007 sind die Hebesätze unverändert geblieben. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2008 verzichtet. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73, Teil I, S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Höhe festgesetzt.
Die Grundsteuer 2008 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2008 in einem Betrag am 01. Juli des Jahres fällig.
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Pretzien vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.
Schönebeck (Elbe), den 07.09.2008

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Freiwillige Feuerwehr Tischlerstraße Tag der offenen Tür zum 135. Geburtstag
Mit einem bunten Tag der offenen Tür für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger feiert die Freiwillige Feuerwehr Tischlerstraße in Schönebeck am 13. September 2008 ihr nun schon 135-jähriges Bestehen. Zu diesem schönen Jubiläum sind Alt und Jung von 10 bis 16 Uhr herzlich in und vor das Gerätehaus der Wehr in der Tischlerstraße eingeladen, um ein tolles Programm mit vielen Überraschungen zu erleben. Die Kameradinnen und Kameraden haben Schauvorführungen ebenso vorbereitet wie mögliche Besichtigungen des Traditionskabinetts. Die beliebte Gruppe „Free of Charge" wird den Tag musikalisch gekonnt umrahmen und für gute Stimmung sorgen. Neben der Versorgung mit Speis und Trank gibt es auch viel Abwechslung für die Kleinsten, nicht nur mit einer Hopsburg werden sie jede Menge Spiel und Spaß erleben.
Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.